

Anhang zur Hauptsatzung (alte Fassung)	Anhang zur Hauptsatzung (geänderte Fassung)
<p>1.1 In der Landeshauptstadt Hannover gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in einer großstädtischen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Stadt von sachlich und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>1.2 Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1.2.1 die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.</p> <p>1.2.2 Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumungen, Zuschüsse, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung.</p> <p>1.2.3 Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:</p> <p>bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 265.000 €</p> <p>bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 199.000 €</p> <p>bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 199.000 €</p> <p>bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen 28.000 €</p> <p>bei befristeten Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe</p> <p>bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 88.000 €</p> <p>bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher nicht im Haushaltsplan festgelegt sind 4.000 €</p> <p>bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 33.000 €</p> <p>bei Vergabe von Bauaufträgen 331.000 €</p> <p>bei Beitritten / Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen 12.000 €</p>	<p>1.1 <i>unverändert</i></p> <p>1.2 Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1.2.1 <i>unverändert</i></p> <p>1.2.2 <i>unverändert</i></p> <p>1.2.3 Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:</p> <p>bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 285.000 €</p> <p>bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 214.000 €</p> <p>bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 214.000 €</p> <p>bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen 31.000 €</p> <p>bei befristeten Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe</p> <p>bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 95.000 €</p> <p>bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher nicht im Haushaltsplan festgelegt sind 5.000 €</p> <p>bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 36.000 €</p> <p>bei Vergabe von Bauaufträgen 355.000 €</p> <p>bei Nachtrags- oder Zusatzaufträgen zu Bauaufträgen 355.000 €</p> <p>bei Beitritten / Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen 13.000 €</p>

Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit 1/4 der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.

Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss
8.000 €

- 1.2.4 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von **100.000 €**
- 1.2.5 Ablehnung von Anträgen auf Erlass der im Steueramt veranlagten Abgaben in unbegrenzter Höhe.
- 1.3 Die Wertgrenzen aus Ziffer 1.2 und aus der nachstehenden Ziffer 2.3 werden jeweils zum 1. Januar des auf den Beginn einer Ratswahlperiode folgenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Änderung des vom statischen Bundesamt festgesetzten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2000 = 100). Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.
- 1.4 Bei Bewilligung von Beihilfen, die bei der Beratung des Haushaltsplanentwurfs im Beihilfeverzeichnis oder seiner Änderungen hinsichtlich Zweck, Empfänger und Betrag festgelegt sind, erfolgt quartalsweise eine Information des Rates. Einmal jährlich wird im zuständigen Fachausschuss eine Informationsdrucksache über die gewährten Zuschüsse, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung vorgelegt.

-
- 2.3 Aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses auf den Jugendhilfeausschuss:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) die Bewilligung im Rahmen der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von **8.000 €** nicht überschritten wird.

Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit 1/4 der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.

Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss
9.000 €

- 1.2.4 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von **108.000 €**

1.2.5 *unverändert*

1.3 *unverändert*

1.4 *unverändert*

-
- 2.3 Aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses auf den Jugendhilfeausschuss:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) die Bewilligung im Rahmen der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von **9.000 €** nicht überschritten wird.